



Das Steuerreformgesetz 2009 trat mit 1. April 2009 in Kraft: (Rückwirkend ab 1. Jänner 2009)

Wesentliche Änderungen im Einkommensteuergesetz für Arbeitnehmer:

Die Steuergrenze (Lohnsteuerbemessungsgrundlagen) wurde von € 10.000,- jährlich auf € 11.000,- jährlich angehoben. Die Grenze, ab welcher der Spitzensteuersatz von 50% anfällt wurde von € 50.000,- jährlich auf € 60.000,- jährlich angehoben. Der Grenzsteuersatz für Einkommen zwischen € 11.000,- jährlich und € 25.000,- jährlich wurde von 38,3% auf 36,5% abgesenkt, der Grenzsteuersatz für Einkommen zwischen € 25.000,- jährlich und € 60.000,- jährlich wurde von 43,6% auf 43,21% abgesenkt, der Grenzsteuersatz für Einkommen über € 60.000,- jährlich beträgt 50%.

Diese Tarifsenkung ist das Kernstück des Steuerreformgesetzes Entscheidend ist die von den Gewerkschaften geforderte Vorziehung der Lohnsteuersenkung bereits in das Jahr 2009.

Die Kolleginnen und Kollegen werden daher in den nächsten Wochen die steuerliche Entlastung in Form von Nachzahlungen bzw. höheren Monats-Nettobezügen spüren. Antragstellungen sind nicht erforderlich!

- Der Kinderabsetzbetrag, welcher mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, wird von € 50,9 monatlich auf € 58,4 monatlich erhöht.
- Ein Kinderfreibetrag wird eingeführt. Dieser beträgt für jedes Kind von AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen € 220,- jährlich. Die Entlastung der Eltern durch diesen Kinderfreibetrag ist einkommensabhängig.
- Kinderbetreuungskosten bis zu € 2.300,- jährlich könne abgesetzt werden.
- Spenden für mildtätige Zwecke und für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe können steuerlich abgesetzt werden.
- Kirchenbeiträge können bis zu maximal € 200,- (vorher € 100) steuerlich abgesetzt werden.